



## **Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe**

### Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot für Gemeindemitglieder sowie Besucherinnen und Besucher des Christlichen Zentrums Karlsruhe (CZK) an deren Veranstaltungen zur Verhinderung der Verbreitung von Masern

Die Stadt Karlsruhe erlässt nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Gemeindemitgliedern, Besucherinnen und Besuchern des Christlichen Zentrums Karlsruhe (CZK) sowie deren Kindern, ist es für die Zeit von 30. Oktober bis einschließlich 20. November 2025 verboten, alle Veranstaltungen des CZK in Karlsruhe, insbesondere die „Bold Hope Konferenz“ vom 30. Oktober bis 2. November 2025, in der Liststraße 22 in 76185 Karlsruhe zu besuchen, wenn sie im Zeitraum vom 1. Oktober bis 26. Oktober 2025 an mindestens einer Veranstaltung (Gottesdienste, Jugendgruppen, Kinderbetreuung, Müttergruppen o.ä.) des CZK teilgenommen haben.
2. Ausgenommen von Ziffer 1 sind Personen,
  - a. die bereits an Masern erkrankt waren und eine Immunität gegen die Erkrankung oder
  - b. welche zwei dokumentierte Impfungen gegen Masern nachweisen können oder
  - c. die vor dem 31. Dezember 1970 geboren sind.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **Begründung:**

### **Tatsächliche Gründe:**

Dem Gesundheitsamt Karlsruhe wurde am 24. Oktober 2025 eine Masernerkrankung gemeldet. Der Labornachweis vom 27. Oktober 2025 bestätigte die Erkrankung. In den Ermittlungen stellte sich als Quelle eine Familie mit mehreren, im Zeitraum von Ende September bis 26. Oktober 2025 erkrankten ungeimpften Kindern mit typischer Masernsymptomatik (Ausschlag, Fieber, Bindehautentzündung, Katarrh) heraus, die in den Räumlichkeiten und Veranstaltungen des CZK mutmaßlich zugegen waren. Bei einem der Kinder aus der Quellfamilie liegt inzwischen auch der Labornachweis der akuten Maserninfektion vor. In weiteren Ermittlungen in der Kalenderwoche 44 fanden sich weitere Folgeerkrankungen bei jetzt insgesamt 16 Personen in fünf Familien der Gemeinde. Es ist daher von einem diffusen Geschehen bei vulnerablen und empfänglichen Personen (zahlreiche ungeimpfte Kinder und Säuglinge) auszugehen.

Der Krankheitsausbruch konnte bisher nicht gestoppt werden. Aufgrund berichteter enger, regelmäßiger Kontakte bei Veranstaltungen des CZK, der gemeinsamen Betreuung der Kinder am Rande von Veranstaltungen von Erwachsenen und aufgrund des hohen gesundheitlichen Risikos von Masern müssen weitere Beschränkungen erfolgen.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe hat uns am 29. Oktober 2025 über das Ausbruchsgeschehen informiert und um Erlass einer Allgemeinverfügung gebeten.

### **Rechtliche Gründe:**

#### Ziffer 1 und 2:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 IfSG Zuständigkeitsverordnung Baden-Württemberg ist die Ortspolizeibehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Voraussetzung für das Treffen einer Schutzmaßnahme ist das Feststellen eines Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheiders im Sinne des § 2 IfSG.

Krank ist hiernach eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, vergleiche § 2 Nr. 4 IfSG; Krankheitsverdächtiger eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, vergleiche § 2 Nr. 5 IfSG; Ausscheider ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein, vergleiche § 2 Nr. 6 IfSG und Ansteckungsverdächtiger ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein, vergleiche § 2 Nr. 7 IfSG. Dabei reicht ein bloßer Verdacht nicht aus. Es muss vielmehr feststehen, dass eine oder mehrere der in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Tatsachen vorliegen (vergleiche auch BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel IfSG § 28 Rn. 17).

Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG können auch in Form einer Allgemeinverfügung getroffen werden (vgl. BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel IfSG § 28 Rn. 20). Im vorliegenden Fall wird eine Allgemeinverfügung ausgesprochen und damit Mitgliedern, Besucherinnen und Besuchern des Christlichen Zentrums Karlsruhe untersagt, die weiteren Veranstaltungen dieses Zentrums zu besuchen, wenn sie im oben genannten Zeitraum an Veranstaltungen des CZK teilgenommen haben, sofern nicht ein entsprechender Immunitätsnachweis erbracht werden kann.

Durch den Ausspruch eines Teilnahme- und Betretungsverbot zu den oben genannten Veranstaltungen soll verhindert werden, dass durch Infizierte weitere ungeschützte Personen während der Veranstaltung der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung von Masern abgewendet werden.

Masern sind eine schwere Erkrankung. Die Krankheit äußert sich durch Fieber, Konjunktivitis, Schnupfen und Husten, wenige Tage später gefolgt von einem fleckig-knotigen (makulopapulösen) Masernexanthem der Haut. Es beginnt im Gesicht und hinter den Ohren und bleibt vier bis sieben Tage bestehen. Beim Abklingen ist oft eine kleieartige Schuppung zu beobachten. Am fünften bis siebten Krankheitstag kommt es zum Temperaturabfall.

Bedeutende Komplikationen der Masern sind

- 1) eine vorübergehende Immunschwäche während der akuten Phase der Erkrankung durch eine Infektion von Immunzellen, wie Lymphozyten und Makrophagen,
- 2) eine Zerstörung der von früheren Erkrankungen noch bestehenden Abwehrfähigkeit des Immunsystems (Immunamnesie, ausgelöst durch die Infektion von bestehenden Gedächtniszellen mit Elimination von bis zu 70% des bereits bestehenden Antikörperrepertoires) für die Dauer von bis zu drei Jahren nach der Infektion. In dieser Zeit besteht eine erhöhte Empfänglichkeit für nachfolgende Infektionen,
- 3) häufig von Bakterien ausgelöste Zusatzinfektionen (bakterielle Superinfektionen), wie eine Mittelohrentzündung (Otitis media), Bronchitis und Lungenentzündung (Pneumonie) sowie Durchfallerkrankungen (Diarrhöen),
- 4) seltener (in etwa 1 von 1.000 Fällen) eine akute Gehirnentzündung (postinfektiöse Enzephalitis). Sie tritt etwa vier bis sieben Tage nach Beginn des Exanthems mit Kopfschmerzen, Fieber und Bewusstseinsstörungen bis hin zum Koma auf. Bei etwa 10 bis 20% der Betroffenen endet sie tödlich, bei etwa 20 bis 30% muss mit bleibenden Schäden des zentralen Nervensystems gerechnet werden.
- 5) selten (durchschnittlich 4-11 pro 100.000 Masernerkrankungen) eine Subakute Sklerosierende Panenzephalitis (SSPE), die sich als seltene Spätkomplikation darstellt und sich durchschnittlich sechs bis acht Jahre nach Infektion manifestiert. Kinder haben ein deutlich höheres Risiko. So wurde das Risiko, eine SSPE zu entwickeln für Kinder, die im Alter von unter 5 Jahren an Masern erkrankten, auf 30-60 von 100.000 Masernfällen und für Kinder, die im ersten Lebensjahr erkranken, sogar auf rund 170 von 100.000 Masernfällen geschätzt. Beginnend mit psychischen und intellektuellen Veränderungen entwickelt sich ein fortschreitender Verlauf mit neurologischen Störungen und Ausfällen bis zum Verlust aller zerebralen Funktionen, der in der Regel tödlich endet.

Masern sind eine der ansteckendsten Krankheiten des Menschen überhaupt. Sie werden durch das Einatmen ansteckender Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten oder Niesen entstehen, direkt über die Luft sowie durch Kontakt mit ansteckenden Sekreten aus Nase oder Rachen übertragen (beispielsweise, wenn Kleinkinder miteinander spielen oder Menschen sich küssen). Auch das Eintreten in den gleichen Luftraum, in dem zuvor ein

Erkrankter war, kann zu Übertragungen führen. Das Masernvirus führt bereits bei kurzem Kontakt zu ansteckungsfähigem Tröpfchen oder Sekreten zu einer Infektion und löst bei fast allen ungeschützten Infizierten eine Erkrankung aus (secondary attack rate: > 90%).

Sowohl die Infektion als auch die zweifache Impfung bieten einen sehr hohen Schutz gegen die Infektion. Bei geimpften Personen werden Maserninfektionen (sogenannte Durchbruchserkrankungen nach primärem oder sekundärem Impfversagen) selten beobachtet. Meist weisen diese Fälle dann ein abgeschwächtes Krankheitsbild auf.

Für Kinder in Deutschland ist durch die Ständige Impfkommission beim Robert-Koch-Institut eine zweimalige Impfung gegen Masern im Abstand von mindestens vier Wochen empfohlen.

Nach § 28 Absatz 1 IfSG hat die Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ihr ist kein Entschließungsermessen eingeräumt. Jedoch hat die Behörde Ermessen in Bezug auf die Auswahl der erforderlichen Maßnahmen (§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG).

Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und dabei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet. Die Anordnung des o.g. Verbots ist geeignet, die Verbreitung von Masern in der Glaubensgemeinschaft des CZK und bundesweit im Rahmen der jetzt stattfindenden „Bold Hope Konferenz“ zu verhindern. Die Befragungen haben eine hohe Empfänglichkeit insbesondere der Kinder für Masern ergeben. Der bisherige Verlauf des Ausbruchs mit zahlreichen Fällen bestätigt die hohe Gefahr der weiteren Verbreitung in dieser Gemeinschaft.

Sie ist ebenso erforderlich, da Masern seine der ansteckendsten Krankheiten des Menschen überhaupt ist. Sie werden durch das Einatmen ansteckender Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten oder Niesen entstehen, direkt über die Luft sowie durch Kontakt mit ansteckenden Sekreten aus Nase oder Rachen übertragen (beispielsweise wenn Kleinkinder miteinander spielen oder Menschen sich küssen). Auch das Eintreten in den gleichen Luftraum, in dem zuvor ein Erkrankter war, kann zu Übertragungen führen. Das Masernvirus führt bereits bei kurzem Kontakt zu ansteckungsfähigem Tröpfchen oder Sekreten zu einer Infektion und löst bei fast allen ungeschützten Infizierten eine Erkrankung aus (secondary attack rate: > 90%).

Der Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit kann lediglich durch das oben genannte Verbot gewährleistet werden. Die Verhältnismäßigkeit wird auch dadurch gewahrt, dass

- lediglich Gemeindemitglieder, Gäste sowie ihre jeweiligen Kinder betroffen sind, die ungeschützt gegen eine Masernansteckung und damit Masernerkrankung sind,
- die ein Infektionsrisiko haben, weil sie gemeinsam mit inzwischen erkrankten Gemeindemitgliedern, Gästen oder deren jeweiligen Kindern in deren ansteckungsfähiger Zeit auf einer Veranstaltung des CZK waren und
- das Betretungsverbot nur den Zeitraum umfasst, in dem realistisch noch mit einer Infektion gerechnet werden kann. Diese wird berechnet aus der Inkubationszeit der Masern seit dem letzten möglichen Kontakt (max. 21 Tage) zu einer nachweislich ansteckungsfähigen Person (26. Oktober 2025) zuzüglich der symptomfreien, aber bereits ansteckenden Phasen der Erkrankung von vier Tagen.

Andere Maßnahmen, die ein milderes Mittel darstellen würden, wurden bereits durchgeführt und haben den Krankheitsausbruch nicht stoppen können. So wurde über die Schwere der Erkrankung mit der sehr realen Gefahr von Todesfällen sowie zur gut verträglichen und sehr

gut schützenden Impfung beraten und die Gemeinde informiert, ihre Veranstaltungen für alle Personen vorübergehend nur online durchzuführen. Somit ist kein milderes Mittel mehr erkennbar.

Bei der Entscheidung des oben genannten Verbots wurde berücksichtigt, dass die Glaubensfreiheit aus Artikel 4 Grundgesetz (GG) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeschränkt wird. Wenn die Möglichkeit einer Teilnahme online ermöglicht wird, wird das Grundrecht auf Glaubensfreiheit gewahrt. Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, um den weiteren Ausbruch der Erkrankung zu verhindern. Der Infektionsschutz kann nicht in anderer Weise sichergestellt werden. Die zu schützenden Individualrechtsgüter der Allgemeinheit überwiegen gegenüber dem Interesse allgemeiner Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) und Glaubensfreiheit (Artikel 4 GG) der Gemeindemitglieder, der Gäste und der jeweiligen Kinder, welche Veranstaltungen des CZK in der Zeit vom 30. Oktober bis 20. November 2025 nicht in Präsenz besuchen dürfen. Auf Grund der Ansteckungsgefahr durch Masern ist der Infektionsschutz höher zu gewichten als die Glaubensfreiheit.

#### Ziffer 3:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung bereits am Folgetag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, wenn dies in der Allgemeinverfügung ausdrücklich bestimmt ist.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellen der Allgemeinverfügung im Internet, auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe, gemäß § 1 Gemeindeordnung-Durchführungsverordnung Baden-Württemberg (BWDVOGemO). Die Allgemeinverfügung wird außerdem auf der Internetseiten des Gesundheitsamtes Karlsruhe zugänglich sein.

Die sofortige Vollziehung von Ziffern 1 bis 2 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche beziehungsweise verwaltungsvollstreckungs-rechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Karlsruhe, bevorzugt beim Ordnungs- und Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit, Sachgebiet Polizeirecht, Helmholtzstraße 9-11, 76133 Karlsruhe, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Karlsruhe Widerspruch erhoben werden.



Maximilian Lipp  
Stadtdirektor